



## Antrag Nr. VII-A-00828

Status: öffentlich

Eingereicht von  
**Jugendhilfeausschuss**

Betreff:  
**Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses bei der Haushaltsbedarfsplanung**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):  
Gremium

voraussichtlicher  
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung  
FA Jugend und Schule  
FA Finanzen

Beschlussfassung  
Vorberatung  
Vorberatung

### Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister gewährleistet ab sofort eine transparente und partizipative Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses in die Haushaltsbedarfsplanung.
2. Dazu wird frühzeitig vor Erarbeitung des Haushaltsplanentwurf eine Zeitleiste zur Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses vorgelegt.
3. Die Anmeldung des Haushaltsplanbedarfes für die Bereiche der Kinder- und Jugendförderung, der Hilfen zur Erziehung, der frühkindlichen Bildung, der schulischen Bildung und der Erziehungs- und Familienberatungsstellen erfolgt nach einer umfassenden Darstellung in den Unterausschüssen Finanzen und Jugendhilfeplanung oder in einem neuen Unterausschuss „Haushaltsplanung Kinder- und Jugendhilfe“ im Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss.

### Räumlicher Bezug:

Gesamtstadt.

### Zusammenfassung:

Anlass der Vorlage:

Rechtliche Vorschriften  Stadtratsbeschluss  Verwaltungshandeln

Sonstiges:

## **Beschreibung des Abwägungsprozesses:**

Nicht erforderlich.

### **I. Eilbedürftigkeitsbegründung**

Nicht erforderlich.

### **II. Begründung Nichtöffentlichkeit**

Nicht erforderlich.

### **III. Strategische Ziele**

Nicht erforderlich.

### **IV. Sachverhalt**

Im Vorfeld der Kinder- und Jugendförderung für die Jahre 2021/2022 steht die Haushaltsbedarfsplanung der Ämter und Dezernate für den Doppelhaushalt 2021/22 gegenüber dem Kämmerer an.

Auf dieser Grundlage erfolgt dann die Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfes, welcher auch die für den Jugendhilfeausschuss wichtigen Budgets der Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet. Daraus ergibt sich, wie auf die in der Kinder- und Jugendhilfeplanung beschriebenen Ziele und Bedarfe strukturell und finanziell reagiert werden kann. Dies beinhaltet u.a. auch Mittel an die einzelnen Projekte und Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung.

An dem Prozess der Haushaltsbedarfsplanung ist der Jugendhilfeausschuss bisher nicht beteiligt gewesen. Dem Ausschuss wurde in keinsten Weise dargestellt, welche strukturellen, konzeptionellen und letztlich finanziellen Ziele und Bedarfe Grundlage für die Anmeldung finanzieller Bedarfe des Amtes für Jugend, Familie und Bildung für den nächsten (Doppel-)Haushalt waren. Diese absolute Intransparenz wurde stets mit dem Verweis auf eine verwaltungsinterne Aufgabe begründet. Diese Einschätzung findet sich in den weithin anerkannten Kommentaren zum SGB VIII nicht wieder.

Nach § 79 Abs. 2 SGB VIII kommt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe eine Gewährleistungspflicht, u. a. für die ausreichende Finanzausstattung, zu. (Vgl. Kunkel: Jugendhilferecht. 2018. § 79 Rn 314.) Wie Kunkel weiter ausführt, müssen dabei die Haushaltsmittel dem Bedarf entsprechen - nicht umgekehrt.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ist das vom öffentlichen Träger errichtete Jugendamt zuständig, welches aus dem beschlussfassenden Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes besteht. Als übergeordnetes Gremium ist der Jugendhilfeausschuss damit betraut, grundsätzliche Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zu beraten und dazu Beschlüsse zu fassen, die das Handeln der

Verwaltung binden. Dazu konkretisiert der Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: "Nach § 71 Abs. 2 hat der Jugendhilfeausschuss das Recht, sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe zu befassen. Im Verhältnis zur Verwaltung des Jugendamtes und im Verhältnis zur Vertretungskörperschaft kann er auch Angelegenheiten der laufenden Verwaltung an sich ziehen und die Verwaltung durch Beschlüsse in ihrem Handeln binden." (Frankfurter Kommentar SGB VIII. 2019. § 70, Rn 4.)

In der darüber hinaus bestehenden Unterscheidung "zwischen grundsätzlichen Angelegenheiten (bei denen der Jugendhilfeausschuss immer rechtzeitig einzuschalten ist) und Geschäften der laufenden Verwaltung (bei denen die Verwaltung des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss nur gebunden ist, wenn er entsprechende Beschlüsse gefasst hat)" (Frankfurter Kommentar SGB VIII. 2019. § 70, Rn 5), wird die Haushaltsbedarfsplanung als grundsätzliche Angelegenheit definiert, die im Jugendhilfeausschuss zu beraten ist. Der Gesetzeskommentar von Wiesner bestimmt die "Beteiligung des Jugendhilfeausschusses an der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs" deshalb auch als "Wahrnehmung einer Verwaltungsaufgabe durch den Jugendhilfeausschuss als Teil des Jugendamtes. Bei der jährlichen Bedarfsanmeldung des Jugendamtes gegenüber dem Kämmerer handelt es sich zudem um eine Tätigkeit von herausragender Bedeutung, nicht um eine Routineangelegenheit, die nach feststehenden Grundsätzen als Geschäft der laufenden Verwaltung von der Verwaltung des Jugendamtes erledigt werden kann.

Das Recht des Kämmerers zur Aufstellung des Haushaltsplans wird durch das Recht des Jugendhilfeausschusses nicht berührt, da die Bedarfsanmeldung des Jugendhilfeausschusses als Teil des Jugendamtes den Kämmerer nicht bindet." (Wiesner: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. 2015. § 70, Rn 18

Folgt man dieser Gesetzesauslegung - Prof. Wiesner gilt als "Vater" des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und ausgewiesener Experte - so empfiehlt sich für die Stadt Leipzig eine Erweiterung der bisherigen Praxis bei der Mitwirkung des Jugendhilfeausschusses in die Haushaltsplanung der Kinder- und Jugendhilfe.

Dies könnte z.B. realisiert werden durch Einrichtung eines Unterausschusses "Haushaltsplanung Kinder- und Jugendhilfe", in dem die Erstanmeldung der finanziellen Bedarfe transparent und partizipativ erarbeitet wird, um sie nach erzieltm Einvernehmen an die Kämmerei zu melden.